



Ausnahmeerklärung zur Checkliste zur Gestaltung barrierefreier Webanwendungen und Webauftritte

Gemäß §3 Absatz 3 der BayBITV kann von einem barrierefreien Angebot abgesehen werden, wenn die Herstellung aus finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Gründen unverhältnismäßig oder aus technischen Gründen unmöglich ist. Sollte dieser Tatbestand für eine Webanwendung oder einen Webauftritt erfüllt sein, ist dies im Folgenden zu begründen.

Webauftritt / Webanwendung: (Name und Zugriffsadresse)	
Begründung: (Begründung, warum die angegebene Webanwendung oder der Webauftritt die BayBITV nicht erfüllen kann. Bitte beachten Sie: Sollten finanzielle Motive angeführt werden, dann sollten die Kosten bei Erfüllung der BayBITV in Relation zu den Kosten gesetzt werden, die bei der Nichterfüllung auftreten. Sollten technische Gründe angegeben werden, ist anzuführen, ob und welche Alternativen begutachtet wurden und warum diese nicht in Frage kommen.)	
Name und Adresse der Einrichtung:	
Datum, Unterschrift: (Unterschrift durch den Leiter oder den Sachverwalter der Einrichtung)	

Das Formblatt ist zu senden an den Crontroller der Friedrich-Alexander-Universität:
Dr. Alfred Steinhäuser, Zentrale Universitätsverwaltung, Schloßplatz 4, 91054 Erlangen.

Hinweis: Alle obigen Angaben können auf Anfrage von betroffenen Nutzern oder bei Anfragen von übergeordneten Einrichtungen des Freistaats Bayerns (z.B. dem Landesrechnungshof) veröffentlicht werden.
Das RRZE erhält eine Kopie der Ausnahmeerklärung.